



§ 1	ALLGEMEINES	2
§ 2	FRISTEN UND FORM DER ANTRÄGE	2
§ 3	ANSPRUCHSBERECHTIGTE PERSONEN	3
§ 4	REISEKOSTEN	3
1.	ALLGEMEINES.....	3
2.	FAHRTKOSTEN	4
3.	TAGEGELDER.....	4
4.	ÜBERNACHTUNGSKOSTEN.....	5
§ 5	TÄTIGKEITSVERGÜTUNGEN, AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN UND ZUSCHÜSSE	5
1.	VERGÜTUNGEN LEITER UND REFERENTEN AUF LANDESLEHRGÄNGEN UND LANDESTURNIEREN	5
2.	VERGÜTUNGEN KAMPFRICHTER	5
3.	VERGÜTUNGEN PRÜFER	6
4.	VERGÜTUNG WETTKAMPFÄRZTE.....	6
5.	VERGÜTUNGEN LANDESTRAINER UND DEREN ASSISTENTEN	6
6.	VERGÜTUNG GESCHÄFTSSTELLE	6
7.	VERGÜTUNG KASSENPRÜFER/MITGLIEDER DES SCHIEDSGERICHTS	6
8.	REISEKOSTEN- UND AUSLAGENERSATZ KADERMITGLIEDER/COACHES	6
9.	SONSTIGER AUSLAGENERSATZ UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE.....	7
§ 6	STARTGEBÜHREN LANDESINTERNER MEISTERSCHAFTEN UND POKALTURNIERE	8
§ 7	AUSRICHTUNG VON OFFIZIELLEN MEISTERSCHAFTEN	8
§ 8	JAHRESMELDUNG	8
§ 9	PRÜFUNGSMARKEN	8



§ 1 Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Der Einsatz der finanziellen Mittel des Karate Verband Schleswig-Holstein e.V. (KVSH) hat unter Beachtung sparsamer und wirtschaftlicher Grundsätze im satzungsmäßigen Interesse aller Mitglieder zu erfolgen.

Ein Anspruch auf Leistung durch den KVSH entsteht nur, soweit im Haushalt die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen

Die Empfänger von Leistungen sind allein verantwortlich für deren korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Erfassung und stellen den KVSH ausdrücklich von jeglicher Haftung frei.

Die unter § 3 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen dieser Ordnung, die ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den KVSH entstehen.

Bei ihrer kostenverursachenden Tätigkeit handeln:

=> die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

=> alle anderen Berechtigten mit Genehmigung des für sie zuständigen Referenten nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 2 Fristen und Form der Anträge

Anträge auf Spesen- und Kostenerstattungen sind spätestens 4 Wochen nach Ihrer Entstehung mit den dazugehörigen Originalbelegen schriftlich einzureichen. Abweichungen bedürfen einer Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (siehe auch § 5 Abs. 9).

Sie sind von einem Vorstandsmitglied bzw. einer vom Vorstand beauftragten Person bezüglich der sachlichen Richtigkeit abzuzeichnen.

Bei Gruppenreisen (z.B. Fahrten zu Meisterschaften o.ä.) ist zusätzlich eine Liste mit den Vornamen, Nachnamen und der Funktion aller Reiseteilnehmer mit einzureichen.

Die Überweisung des Erstattungsbetrages durch die Geschäftsstelle erfolgt i.d.R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang eines vollständigen und ordnungsgemäßen Antrages im Sinne dieser Ordnung.



§ 3 Anspruchsberechtigte Personen

1. Mitglieder des Vorstands nach § 12 der KVSH-Satzung
2. Geschäftsstellenleiter
3. Mitglieder des Schiedsgerichts
4. Kassenprüfer
5. Lizenzierte Kampfrichter und vom Kampfrichterreferenten eingesetzte Kampfrichteranwälter
6. Trainer/-innen im Auftrag des KVSH
7. Lehrgangs- und Turnierleiter/-innen im Auftrag des KVSH
8. Prüfer/-innen im Auftrag des KVSH
9. Angehörige der Landeskader bei nationalen und internationalen Wettkämpfen einschließlich der hierzu erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen von § 5 Nr. 8 dieser Ordnung
10. Im Auftrag des KVSH tätige Coaches zur Betreuung der o.g. Angehörigen der Landeskader
11. Gemeinnützige Mitglieder des KVSH
12. Sonstige vom geschäftsführenden Vorstand zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des KVSH eingesetzte Personen.

§ 4 Reisekosten

1. Allgemeines

Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene, notwendige Reisekosten im Auftrag des KVSH.

Reisekosten außerhalb von Schleswig-Holstein werden nur nach vorheriger Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand gezahlt.

Erstattungsmöglichkeiten von dritter Seite sind vom Anspruchsberechtigten zu nutzen und an den KVSH zu melden.

Werden Reisen von übergeordneten Organisationen (z.B. DKV) angeordnet oder in Ausübung eines Bundesamtes durchgeführt, so gelten die Spesenverordnungen dieser Stellen.

Vom KVSH werden hierfür keine Reisekosten erstattet.

Ausnahmen gelten lediglich für die Fälle, in denen der übergeordnete Kostenträger die Reisekosten nicht vollständig erstattet.

In diesen Fällen erfolgt ein Ausgleich bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten durch den KVSH. Hierüber bedarf es jedoch eines schriftlichen Nachweises, dass die Kosten vom übergeordneten Kostenträger nicht voll erstattet werden.



2. Fahrtkosten

1. Taxi, Flugzeug

Nur mit vorheriger Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des KVSH zulässig.

2. Kfz-Benutzung

Außerhalb von Schleswig-Holstein ist eine Kfz-Benutzung nur dann statthaft, wenn die Kosten dadurch nicht höher werden als durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Wird die Reise notwendigerweise mit dem Kfz durchgeführt, wird ein Kilometergeld von 0,26 € je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Mitnahme weiterer berechtigter Personen erhöht sich der Betrag um 0,03 € je gefahrenen Kilometer. Dabei wird die kürzeste Strecke zugrunde gelegt.

Für den folgenden Personenkreis:

1. Vorstandsmitglieder nach § 12 der KVSH-Satzung
2. Landeskampfrichter
3. Landestrainer und deren Assistenten

hat der KVSH eine Kfz-Zusatzversicherung und eine Rechtsschutzversicherung in Erweiterung der Haftpflichtversicherung des Gruppenversicherungsvertrages des LSV abgeschlossen.

Eine weitergehende Haftung des KVSH bei Reisen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Tagegelder

Die Berechnung des Tagegeldes erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und der Rückankunft am Wohnsitz unmittelbar nach einer Veranstaltung:

1. Eintägige Reisen
Abwesenheit mindestens 8 Stunden: 12 €
2. Mehrtägige Reisen
An- und Abreisetag: 12 €
pro Zwischentag: 24 €
3. Kürzung bei Gewährung freier Verpflegung
 1. Für das Frühstück: 20%
 2. Für das Mittagessen: 40%
 3. Für das Abendessen: 40%



4. Übernachtungskosten

Erstattungsfähig sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten bis maximal 80€/Tag pro Person. Höhere tatsächlich entstandene Kosten sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erstattungsfähig.

Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn dem Anspruchsteller eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung steht (z.B. vom Veranstalter).

§ 5 Tätigkeitsvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse

1. Vergütungen Leiter und Referenten auf Landeslehrgängen und Landesturnieren

1. Bei Tages-Lehrgängen (Unterrichtseinheit/UE = 60 Minuten):

- | | |
|-----------------------|--------------|
| 1. Referent: | 16 € pro UE |
| 2. Bis maximal(4 UE): | 64 € pro Tag |

Eine höhere Vergütung besonders qualifizierter Referenten kann nur mit vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

2. Vergütung Landessportdirektor i.R.d. Landesmeisterschaften

Für die Organisation und Betreuung der Landesmeisterschaften erhält der Landessportdirektor eine Vergütung i.H.v. 150€ pro Veranstaltung.

3. Vergütungen Kampfrichter

- | | |
|--|-------------|
| 1. Internationale Kampfrichterlizenz (EKF/WKF): | 15 €/Std. |
| 2. Bundeskampfrichterlizenz: | 12 €/Std. |
| 3. Landeskampfrichterlizenz: | |
| 1. Kata: | 9 €/Std. |
| 2. Kumite A: | 9 €/Std. |
| 3. Kumite B: | 7,50 €/Std. |
| 4. Kampfrichteranwärter
(ohne gültige Lizenz Kata oder Kumite): | 5 €/Std. |

Die Kampfrichtervergütung (2.1 bis 2.3) setzt eine jeweilige gültige Lizenz in Kata oder Kumite voraus.



Die Richtigkeit der Abrechnungen ist vom Landeskampfrichterreferenten oder des von ihm benannten Stellvertreters zu bestätigen.

Der Landeskampfrichterreferent oder der von ihm benannte Stellvertreter erhält zusätzlich zur o.g. Vergütung einen Tageszuschlag von 26 €.

Die Tischbesetzung wird vom Ausrichter entschädigt.

4. Vergütungen Prüfer

Die Prüfer werden vom Ausrichter entschädigt. Die Kosten können auf die Prüflinge umgelegt werden.

5. Vergütung Wettkampfärzte

Wettkampfärzte erhalten einen Tagessatz i.H.v. 250 €/Einsatztag.

6. Vergütungen Landestrainer und deren Assistenten

Die Aufgaben und Vergütungen der Landestrainer werden vom geschäftsführenden Vorstand in einem eigenen Honorarvertrag mit dem jeweiligen Trainer vereinbart.

Coaching-Gebühren bei nationalen und internationalen Wettkämpfen für die Landestrainer trägt der KVSH.

7. Vergütung Geschäftsstelle

Die Aufgaben und Vergütung des Leiters der Geschäftsstelle werden vom geschäftsführenden Vorstand in einem eigenen Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsstellenleiter vereinbart.

8. Vergütung Kassenprüfer/Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vergütung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Zwecke beträgt 50 € pro Sitzungstag.

9. Reisekosten- und Auslagenersatz Kadermitglieder/Coaches

Vom Landestrainer benannte Angehörige der Landeskader haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen Reisekosten i.S. des § 4 für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen in Höhe von 1/3 der notwendigen, tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten.



Der Restbetrag (Eigenanteil) von 2/3 der o.g. Kosten ist gesamtschuldnerisch vom Sportler und dessen Verein zu tragen und vor der Abreise an den KVSH zu entrichten.

Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Eigenanteil im Vorwege vom Landessportdirektor als Pauschalbetrag ermittelt und den Sportlern/Vereinen mitgeteilt.

Kosten, die durch die Nichtteilnahme angemeldeter Reisetilnahme entstehen, trägt der KVSH, soweit diese aufgrund höherer Gewalt entstehen. Den Nachweis hierfür hat der Reisetilnehmer unaufgefordert zu erbringen.

Für Athleten, die bei den o.g. Wettkämpfen Platzierungen vom 1. bis zum 3. Platz erreicht haben, übernimmt der KVSH den Eigenanteil in Höhe von 1/3, wenn hierfür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Eine etwaige Erstattung erfolgt auf Antrag im Dezember des Entstehungsjahres.

Die Startgebühren für die Kaderathleten und für die vom Landestrainer benannten Coaches trägt der KVSH.

Über einen etwaigen Reiskosten- Auslagenersatz für die Teilnahme an erforderlichen unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kadertraining o.ä.) auf die o.g. Wettkämpfe entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Landestrainer unter Berücksichtigung der Haushaltslage nur nach vorherigem, rechtzeitigem Antrag.

10. Sonstiger Auslagenersatz und sonstige Zuschüsse

Sonstiger Auslagenersatz und sonstige Zuschüsse erfolgen nur, wenn diese zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Zwecke des KVSH erforderlich sind und im Vorwege durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt wurden.

Aus Vereinfachungsgründen kann ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (z.B. für Bürobedarf, Porto- und Telekommunikationskosten, Nutzungsüberlassungen von beweglichen/unbeweglichen Wirtschaftsgütern etc.) im Rahmen von Pauschalzahlungen erstattet werden, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht überschreiten.

Zuschüsse zu Lehrgängen gemeinnütziger Mitgliedern des KVSH werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand gezahlt. Der Veranstalter hat hierfür rechtzeitig vorab eine Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben in der Geschäftsstelle des KVSH einzureichen.



§ 6 Startgebühren landesinterner Meisterschaften und Pokalturniere

1. Einzel	10 €
2. Kumite Mannschaft M	30 €
3. Kumite Mannschaft F	20 €
4. Kata Mannschaft	20 €

§ 7 Ausrichtung von offiziellen Meisterschaften

Die Startgelder gehen dem KVSH zu. Der ausrichtende Verein erhält eine Ausrichtungspauschale i.H.v. 250€.

Der Ausrichter hat für die Präsenz eines Arztes (sofern der Verbandsarzt nicht zur Verfügung steht) und ausgebildeter Sanitäter nebst Einsatzfahrzeugen Sorge zu tragen. Die notwendigen Kosten hierfür trägt der KVSH.

Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden und sonstige mit der Veranstaltung zusammenhängende Einnahmen an den Ausrichter fließen dessen Haushalt zu. Die ordnungsgemäße steuerliche Erfassung und Erklärung dieser Einnahmen obliegt dem Ausrichter.

§ 8 Jahresmeldung

Die jährliche Meldung der Mitglieder ist bis zum 31.03. jeden Jahres abzugeben. Die Mitglieder, die bis zu diesem Stichtag keine Meldung abgegeben haben, werden von allen Aktivitäten des KVSH gesperrt. Liegt die Mitgliedermeldung bis zum Jahresende nicht vor, so ist das Mitglied aus dem KVSH ausgeschlossen. Ein Antrag auf Wiederaufnahme wird nur bearbeitet, wenn das Mitglied:

1. alle ausstehenden Meldungen zu den o.g. Stichtagen nachgeholt und
2. alle ausstehenden Jahresbeiträge nachentrichtet hat.

Ein Rechtsanspruch auf erneute Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Prüfungsmarken

Die vom KVSH erhobenen Gebühren für Prüfungsmarken betragen 11 € pro Stück zzgl. Portogebühren und 7% Umsatzsteuer.



In Einzelfällen können Prüfungsmarken für sozialschwache Karatekas kostenlos abgegeben werden.

Diese KOSTEN-, HONORAR- und GEBÜHRENORDNUNG ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Geändert am 10.09.2005 Antrag gemäß Verbandstag 2004

Geändert gemäß Verbandstag 2005 vom 09.04.2005 /R.Bu.

Geändert gemäß Verbandstag 2013 vom 20.04.2013 /RL

Geändert gemäß Verbandstag 2016 vom 17.04.2016 /RL

Geändert gemäß Verbandstag 2017 vom 23.04.2017 /RL u. TJ

Geändert gemäß Verbandstag 2018 vom 22.04.2018 /RL u. TJ

Geändert gemäß Verbandstag 2019 vom 28.04.2019 / TJ